

Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Deutsch als Fremdsprache und Deutschstudien vom 15. Dezember 2005 mit Änderungen vom 15. August 2008

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO) an der Universität Bielefeld vom 14. Januar 2005 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 34 Nr. 2 S. 14) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO)

Die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld bietet das Fach "Deutsch als Fremdsprache und Deutschstudien" mit dem Abschluss "Master of Arts" (M. A.) im Masterstudiengang an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 4 MPO)

- (1) Zugang zum Masterstudium hat, wer einen Bachelorstudiengang in Deutsch als Fremdsprache oder Germanistik oder ein erstes berufsqualifizierendes Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren und einem Anteil von mindestens 60 Leistungspunkten (LP) im Fach Deutsch als Fremdsprache oder Germanistik abgeschlossen hat. Über den Zugang von Absolventinnen und Absolventen vergleichbarer Studiengänge entscheidet im Einzelfall die Zugangskommission (vgl. Absatz 4).
- (2) Der Zugang setzt voraus, dass Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erbracht haben, über nachgewiesene Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird erbracht
 - durch das erfolgreiche Ablegen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH, Level 2) oder TestDaF (Level 4/4/4/4) oder durch den Nachweis der Befreiung von der Prüfung für ein Studium mit Abschluss
 - und darüber hinaus durch das erfolgreiche Ablegen der "Prüfung Deutsche Wissenschaftssprache/PDW", die im Fach Deutsch als Fremdsprache der Universität Bielefeld abgelegt wird.
- (3) Voraussetzung für den Zugang sind ferner Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, eine davon Englisch. Für Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erbracht haben, gilt Deutsch als eine der beiden Fremdsprachen. Der Nachweis einer Fremdsprache gilt als erbracht,
 - durch Sprachnachweis: zwei Jahre einer Sprache in der Sekundarstufe II oder drei Jahre einer Sprache, wenn der Unterricht die Klasse 10 oder höher einschließt und mindestens mit "ausreichend" (oder einer äquivalente Schulnote) abgeschlossen wurde,
 - Teilnahme an entsprechenden sprachpraktischen Veranstaltungen innerhalb oder außerhalb der Universität (mindestens 8 Semesterwochenstunden (SWS) bzw. 120 Unterrichtsstunden je Sprache).Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erbracht haben, müssen darüber hinaus Kenntnisse in einer dritten Fremdsprache im Umfang von mindestens vier SWS (bzw. 60 Unterrichtsstunden) nachweisen.
- (4) Über den Zugang entscheidet die "Zugangskommission Deutsch als Fremdsprache und Deutschstudien", die von der Dekanin oder dem Dekan auf Vorschlag der Fachversammlung eingesetzt wird und der drei am Studiengang beteiligte Lehrende angehören. Die Zugangskommission kann den Zugang unter der Auflage gewähren (vgl. § 4 Abs. 4 MPO), Angleichungsstudien zu absolvieren, die einen Umfang von 30 LP nicht überschreiten dürfen. Müssen die Bewerberinnen oder Bewerber noch sprachpraktische Veranstaltungen absolvieren, kann der Umfang zu diesem Zweck um bis zu 15 LP erhöht werden. Für Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erbracht haben, gelten fremdsprachliche Angleichungsstudien durch das Bestehen der „Prüfung Deutsche Wissenschaftssprache“ als nachgewiesen und für Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erbracht haben, durch das Erlernen einer dritten Fremdsprache. Die Angleichungsstudien sind schriftlich zu dokumentieren und durch den Beauftragten des Masterstudiengangs zu bescheinigen.
- (5) Weitere Voraussetzung für den Zugang ist das erfolgreiche Absolvieren eines Auswahlverfahrens.
 - (a) Es sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - schriftlicher Antrag in deutscher Sprache,
 - eine beglaubigte Kopie des Bachelorzeugnisses (oder eines anderen berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß Absatz 1) mit Transcript der besuchten Lehrveranstaltungen und Studienleistungen,
 - Tabellarische Darstellung des bisherigen Ausbildungsganges und der praktischen Tätigkeiten in deutscher Sprache,
 - Nachweis der Fremdsprachkenntnisse (z.B. durch das Zeugnis der Hochschulreife),
 - eine deutschsprachige Ausarbeitung von maximal 1500 Wörtern, die Aufschluss gibt über die Motivation und Eignung für diesen Studiengang, vorliegende berufsfeldbezogene Vorerfahrungen und damit verbundene Interessenschwerpunkte sowie über die mit diesem Studienabschluss angestrebten Ziele (Motivationsschreiben).

(b) Aufgrund der Bewerbungsunterlagen stellt die Zugangskommission die Eignung fest. Die eingereichten Unterlagen werden unter Hinzuziehung der folgenden Kriterien bewertet: Qualität der schriftlichen Ausarbeitung sowie studiengangsrelevante Vorstudien hinsichtlich der Module der Ziffern 4 und 5 und Vorerfahrungen (z.B. im Bereich der Sprach- und Kulturvermittlung).

3. Studienbeginn (§ 5 MPO)

Das Studium des Fachs "Deutsch als Fremdsprache und Deutschstudien" wird in der Regel zum Wintersemester aufgenommen und ist entsprechend ausgerichtet; der Angebotsturnus der Lehrveranstaltungen ist in der Regel jährlich. Eine Aufnahme des Studiums zum Sommersemester kann erfolgen, womit Studienbeeinträchtigungen verbunden sein können. In Fällen, in denen Angleichungsstudien durchzuführen sind, ist die Aufnahme des Studiums zum Sommersemester sinnvoll.

4. Fachliche Basis (§ 7 Abs. 1 MPO)

Nr.	Basismodule	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
OM	Orientierungsmodul	6	4	1		1 ¹	
DaF	Deutsch als Fremdsprache/ Deutsch als Zweitsprache: Theorien und Modelle	8	4	1	1 ¹		
GERM	Grundlagenmodul: Germanistische Sprach- und Literaturwissenschaft	16	8	1	1 ¹		
Zwischensumme:		30	16		2	1	

¹ Modulbezogene Einzelleistung

5. Profile (§ 7 Abs. 1 MPO)

5.1 Profil "Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache und linguistische Deutschstudien"

Nr.	Profilmodule	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
SLF	Sprachlehr- und -lernforschung	12	6	2 - 3	1 ¹		
SKV	Entwicklungen in der Sprach- und Kulturvermittlung	12	6	2 - 3	1 ¹		
SKSK	Sprachkontakt und Sprachkontrast	12	6	2 - 3	1		
AM	Anwendungsmodul	14	6	2 - 3	1 ¹		
MM	Mastermodul	28	2	4	2 ²		Anwendungsmodul
	Individueller Ergänzungsbereich ³	12	ca. 6	2 - 3			
Zwischensumme:		90	ca. 30		6		
Studienumfang insgesamt:		120	ca. 48		8	1	

¹ Modulbezogene Einzelleistung.

² Masterarbeit und Masterverteidigung (mündliche Prüfung).

³ Im Individuellen Ergänzungsbereich sind Veranstaltungen zu besuchen, die aus dem gesamten Lehrangebot der Universität frei gewählt werden können. Es wird jedoch empfohlen, solche Lehrveranstaltungen und ggfs. Module zu studieren, die das Profilstudium in fachlicher und fachübergreifender Perspektive erweitern.

5.2 Profil "Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache und literaturwissenschaftliche Deutschstudien"

Nr.	Profilmodule	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
SLF	Sprachlehr- und -lernforschung	12	6	2-3	1 ¹		
SKV	Entwicklungen in der Sprach- und Kulturvermittlung	12	6	2-3	1 ¹		
LHGP	Literatur in historisch-generischer Perspektive	12	6	2-3	1		
AM	Anwendungsmodul	14	6	2-3	1 ¹		
MM	Mastermodul	28	2	4	2 ²		Anwendungsmodul
	Individueller Ergänzungsbereich ³	12	ca. 6	2-3	-		

Zwischensumme:	90	ca. 30		6		
Studienumfang insgesamt:	120	ca. 48		8	1	

¹ Modulbezogene Einzelleistung.

² Masterarbeit und Masterverteidigung (mündliche Prüfung).

³ Im Individuellen Ergänzungsbereich sind Veranstaltungen zu besuchen, die aus dem gesamten Lehrangebot der Universität frei gewählt werden können. Es wird jedoch empfohlen, solche Lehrveranstaltungen und ggfs. Module zu studieren, die das Profilstudium in fachlicher und fachübergreifender Perspektive erweitern.

6. Beratungsgespräch

Zu Beginn des ersten Fachsemesters ist ein Beratungsgespräch mit dem Beauftragten des Masterstudiengangs zu führen, in dem die Studienplanung und angestrebte Profilierung und ggfs. die Zusammenstellung der Angleichungsstudien besprochen wird.

7. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§§ 9, 10 MPO)

(1) Leistungspunkte werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.

(2) Aufgaben zu Übungszwecken können beispielsweise sein: Tests, Übungen, Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit, Kurzpräsentationen etc.

(3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

-- Klausuren von mindestens zwei und höchstens vier Stunden Dauer,

-- Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von ca. 15 bis 20 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis sechs Wochen,

-- Referate mit einer Dauer von 45 Minuten mit einem Thesenpaper von 5 bis 10 Seiten.

Weitere Erbringungsformen sind zulässig. Sie müssen hinsichtlich Arbeitsaufwand und Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

(4) Regelungen zum Mastermodul:

(a) Für die Masterarbeit gilt § 10 MPO Fw. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Ausgabe kann jedoch erst erfolgen, wenn ggf. festgesetzte Angleichungsstudien erbracht wurden (§ 10 Abs. 8 MPO Fw.). Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate und der Umfang beträgt 70 bis 90 Seiten. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Beantwortung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan - nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person - eine Verlängerung um bis zu vier Wochen, bei einem empirischen oder experimentellen Thema um bis zu sechs Wochen, gewähren. Die Arbeit ist in vierfacher Ausfertigung fristgerecht beim Prüfungsamt der Fakultät abzugeben. Zudem ist die Arbeit in elektronischer Form vorzuhalten, um eine Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden zu ermöglichen. Es kann verlangt werden, die Arbeit in elektronischer Form einzureichen. Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass die elektronische Version anonymisiert abgegeben werden kann.

(b) Die Masterverteidigung ist eine mündliche Einzelleistung mit einer Dauer von maximal 45 Minuten, die aus einer Präsentations- und Diskussionsphase besteht. Sie dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit darzustellen und selbständig zu begründen. Gegenstand ist die Verteidigung der Masterarbeit. Die Masterverteidigung findet in der Regel spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der Masterarbeit, sofern diese bestanden wurde, statt und wird von zwei Lehrenden geleitet und bewertet, wobei mindestens eine Lehrende oder ein Lehrender Gutachterin oder Gutachter der Arbeit sein muss.

(5) Der Abbruch einer begonnenen Einzelleistung sowie die nicht fristgemäße Abgabe werden bei benoteten Einzelleistungen mit "nicht ausreichend" (5,0) und bei unbenoteten Einzelleistungen mit "nicht bestanden" bewertet.

8. In-Kraft-Treten

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.